

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 64. Ratssitzung vom 30. September 2015**

### **1312. 2015/148**

#### **Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2014**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat den Tätigkeitsbericht 2014 des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich (DSB) in Anwendung von Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung geprüft (vgl. Bericht und Antrag der GPK vom 21. September 2015).

Referent zur Vorstellung des Berichts / Kommissionsreferent:

***Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP):** Das, was ich zum Bericht geschrieben hatte, wurde bereits über den Ratspostversand verschickt. Es bringt nicht viel, dies hier nochmals zu wiederholen. Es wurde geschrieben, es würde künftig auch auf die Videoüberwachung ein Schwerpunkt gelegt. Dieses Thema hat grosse Relevanz. Gestern wurde ein Film gezeigt, in dem es um die Videoüberwachung bei der SBB ging. Man konnte beispielsweise sehen, wie Menschen schlafenden Passagieren Mobiltelefone wegnehmen. Die Aufklärungsrate der SBB beträgt 80 %. Eine Stadt hält es jedoch nicht für nötig, diese Überwachung weiter durchzuführen. Dieses Problem besitzt weiterhin grosse Relevanz, nicht zuletzt wegen des Schutzes des Eigentums und des leiblichen Wohls. Wir werden uns dieses Themas auch in Zukunft annehmen müssen.*

Weitere Wortmeldung:

***Simon Kälin (Grüne):** Der Antrag der GPK ist gleichlautend. Allerdings hat die GPK ein besonderes Augenmerk auf das Kapitel 5 gelegt. Darin geht es um die Archivierungspflicht versus Löschvorschrift. Die besondere Problematik des Kapitels 5 zeigt sich daran, dass das kantonale Archivgesetz sowie das Informations- und Datenschutzgesetz eine Anbieterpflicht für Akten und Unterlagen beinhalten, die von der Verwaltung nicht mehr benötigt werden. Für mich war es neu, dass das Archivgesetz so weitreichende Konsequenzen hat. Bei den Verwaltungsstellen dürfen nicht mehr benötigte Akten und Unterlagen während maximal 10 Jahren aufbewahrt werden. Mit dem kantonalen Archivgesetz folgt, dass die Unterlagen erst dann vernichtet oder vollständig gelöscht werden dürfen, wenn das Stadtarchiv diese als definitiv nicht archivwürdig beurteilt hat. Es stellt sich die Frage, wie sich der Sachverhalt verhält, wenn ein anderes Gesetz oder eine Verordnung die Löschung bestimmter Informationen von der Verwaltung fordert. Weder das kantonale Archivgesetz, noch das Informations- und Datenschutzgesetz regelt das Verhältnis zwischen dieser allgemeinen archivrechtlichen Anbieterpflicht und den spezialgesetzlichen Löschvorschriften. Wir haben in der GPK einen Fall diskutiert, der mit der Datenbank POLIS zusammenhängt. Gerade der Umgang mit polizeilichen Personendaten erfordert eine besondere Sorgfaltspflicht. Wir haben zum Thema einige Informationen erhalten, gelangten jedoch zum Schluss, dass uns die aktuelle Lage nicht vollständig befriedigt. Wenn die Bürger und Bürgerinnen davon ausgehen, dass ihre*

2 / 2

*Daten gelöscht wurden und dann feststellen, dass die Daten aufgrund des Archivgesetzes überhaupt nicht gelöscht, sondern archiviert wurden, ist das problematisch. Dies ist der Grund, weshalb die GPK dieses Traktandum weiter verfolgt.*

#### Schlussabstimmung

Die GPK beantragt, den Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2014 abzunehmen.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Präsident Michael Schmid (FDP), Nina Fehr Düsel (SVP), Renate Fischer (SP), Dorothea Frei (SP), Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Corinne Schäfli (AL), Christine Seidler (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 113 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2014 des Datenschutzbeauftragten wird abgenommen.

Das Geschäft ist erledigt.

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat